Clemens Willeke
Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

FACHBERATER
für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

IDW e.V. – Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

17. März 2025

Stellungnahme zu dem Entwurf eines IDW Standards: *IDW ES 16 - Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG*

Sehr geehrter Herr Dr. Solmecke, sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anmerkungen möchte ich Ihnen hierzu mitteilen:

1.

Das in Rz. 1, Satz 1, des Entwurfs verwandte Wort „*jederzeit*" entstammt (streng genommen) nicht dem Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 1 S. 1 StaRUG, während der Halbsatz zur unverzüglichen Berichterstattungspflicht an Überwachungsorgane aus § 1 Abs. 1 S. 2 StaRUG demgegenüber hier fehlt. Vgl. zu dieser auch die nachfolgende Anmerkung unter Punkt 3 b). Diesseits erscheint es als vorzugswürdig, die Vorgaben aus § 1 StaRUG an die Geschäftsleiter einmal insgesamt „*vor die Klammer*" zu ziehen.

2.

In Rz. 10 und 11 sowie Rz. 49 ff. könnte man vielleicht noch ergänzen, dass die Unternehmensplanung fortlaufend fortzuschreiben ist, damit durch den damit angestellten Soll-Ist-Vergleich die fortbestandsgefährdenden Risiken auch erkannt werden.

3.

Aus meiner Sicht könnte der Standard auf zwei weitere Punkte abstellen und diese vielleicht mit einbinden:

Weidengasse 43 · 50354 Hürth
Telefon 0 22 33. 3 98 26 06 · Mobil 0172. 5 81 94 96 · www.willeke-wp.de · info@willeke-wp.de · Steuer-Nr. 224/5332/1796

a)

Im Rahmen der Lageberichterstattung nach § 289 HGB wird von den Unternehmen verlangt, dass sie die „*bedeutsamsten*" finanziellen Leistungsindikatoren, mit denen sie ihre Geschäftstätigkeit steuern, angeben, sie ferner ein Follow-up machen müssen zur letztjährigen Lageberichtsprognose versus den im Geschäftsjahr erreichten IST-Werten dieser Steuerungskennzahlen und zuletzt, dass diese für das begonnene neue Geschäftsjahr wiederum zu prognostizieren sind.

Diese damit bereits notwendigerweise vorhandene Basis könnte in den Ausführungen zur Unternehmensplanung in dem Standard Erwähnung finden, auch wenn der pflichtgemäße Anwendungsbereich auf mittelgroße und große KapG und KapCo i.S.d. § 267 HGB beschränkt ist.

b)

ME könnte es sich ferner anbieten, die §§ 49 Abs. 3 GmbHG und 92 Abs. 1 AktG einmal zu erwähnen, da sie originär in dem Kontext des § 1 Abs. 1 StaRUG stehen - dies daher ungeachtet des Gesetzesverweises in § 1 Abs. 3 StaRUG.

4.

Zu der Definition „fort*bestandsgefährdender Entwicklungen*" in Rz. 19 gebe ich zu bedenken, dass zB Überlegungen oder gar ein Gesellschafterbeschluss zur Liquidation einer Gesellschaft schlechterdings auch fortbestandsgefährdend sind, dies aber nicht quasi zwingend eine nachteilige Veränderung der VFE-Lage nach sich ziehen muss (zB nicht im Fall erheblicher stiller Reserven in den assets).
Mir ist allerdings gegenwärtig auch keine geeignetere Formulierung als die Ihrige eingefallen.

Für die Würdigung der Punkte danke ich Ihnen und bleibe

Mit freundlichem Gruß nach Düsseldorf

Clemens Willeke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater